



**Erläuternde Hinweise zum Vollzug des Förderprogramms des
Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

**gemäß der Förderrichtlinie „Sonderbudget Leihgeräte“ (SoLe)
(vom 10. Juni 2020, Az. I.5-BS4400.27/325/5)**

**in Beantwortung typischer Fragestellungen
(Stand 7. August 2020)**

Inhaltsverzeichnis

1. Versicherungen und Kautions.....	2
2. Schadensersatz	4
3. Kopien an den ORH.....	5
4. Erfüllung des primären Zweckes.....	6
5. Rückforderungen bei nicht erfolgreichem Verleih	8
6. Erfüllung des sekundären Zweckes	9
7. Förderfähigkeit von Software	10
8. Kosten für die Inbetriebnahme	11
9. Zusätzliche Rechner für das MDM.....	12
10. Förderfähigkeit von Garantieverlängerungen.....	12
11. Förderfähigkeit von Zubehör für nicht geförderte IT-Ausstattung.....	13
12. Schulaufwandsträgerwechsel	13
13. Schulneugründungen.....	14
14. Vorlage Verwendungsnachweis und Restmittelausschüttung.....	15
15. Vergabe von Aufträge im Sonderbudget Leihgeräte	16

1. Versicherungen und Kaution

Frage: Ein Zuwendungsempfänger plant für den Verleih der im Rahmen des Förderprogramms „Sonderbudget Leihgeräte“ beschafften mobilen Endgeräte die Erhebung einer Kaution, die nach Rückgabe der Geräte erstattet wird. Ist eine solche Kaution im Sinne des Zuwendungszwecks zulässig? Darf von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten eine „Leihgebühr“ oder eine zusätzliche Versicherung für die mobilen Endgeräte gefordert werden?

Antwort:

Grundsätzlich gilt, dass der in der Förderrichtlinie „Sonderbudget Leihgeräte“ (SoLe) festgelegte Zuwendungszweck während der festgelegten Zweckbindungsfrist zu erfüllen ist: Dieser besteht aus der Beschaffung schulgebundener mobiler Endgeräte und dem Verleih der Geräte während der Corona-bedingten Schulschließungen und in der Phase der Wiederaufnahme des Regelschulbetriebs an Schülerinnen und Schüler, die zuhause über kein geeignetes digitales Endgerät verfügen. Die Förderung verfolgt das Ziel, die Schulen durch weitere mobile Endgeräte darin zu unterstützen, in der Zeit des Corona-bedingt eingeschränkten Schulbetriebs einem möglichst hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern das digital gestützte Lernen zuhause zu ermöglichen, soweit es hierzu einen besonderen Bedarf aus Sicht der Schulen zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte gibt, die das Erreichen der Bildungs- und Erziehungsziele gefährden.

Das Einfordern einer (zurückzuzahlenden) Kaution dient dem Ziel, den sorgsameren Umgang mit den Leihgeräten zu fördern, etwaige Schadensersatzansprüche zu sichern und die Geräte zur Erfüllung des Zuwendungszwecks für weitere Bedarfsfälle zu erhalten. Daher ist eine Kaution grundsätzlich zulässig, sofern sie folgende Bedingungen erfüllt:

- Zur Vermeidung der finanziellen Überforderung der vom Zuwendungszweck adressierten Gruppe soll sich die Höhe der Kaution auf einen angemessenen Anteil des Anschaffungspreises beschränken und in der Regel $\frac{1}{4}$ des Neuwertes nicht übersteigen. Ein ggf. bestehender Schadensersatzanspruch bei Verlust oder Beschädigung der

Geräte darf folglich nicht im Vorgriff über eine Kautions in voller Höhe des Gerätewerts abgesichert werden.

- Die Kautions muss bei (ordnungsgemäßer) Rückgabe des Gerätes in voller Höhe unverzüglich erstattet werden und darf keine versteckten „Gebühren“ (z. B. Beteiligungen an Versicherungen) enthalten.
- Die Kautions darf nicht dazu führen, dass der Verwendungszweck, nämlich der Zugang von sozial benachteiligten Familien zu mobilen Endgeräten für das digital gestützte Lernen zuhause, beeinträchtigt wird. Die Bereitstellung der Leihgeräte muss also auch für diejenigen Familien ermöglicht werden, die nachvollziehbar darlegen, dass sie nicht in der Lage sind, eine geforderte Kautions aufzubringen. Ein pauschaler Ausschluss dieser Zielgruppe für die Förderung liefe dem Verwendungszweck zuwider. Daher sind geeignete Alternativlösungen und Härtefallregelungen, ggf. unter Verzicht auf die Kautions im begründeten Einzelfall, vorzusehen. Die Unmöglichkeit einer Kautionsstellung darf auch nicht über eine reduzierte Bereitstellung der erforderlichen Ausstattung zu Einschränkungen und Benachteiligung dieser Schülerinnen und Schüler führen.

Strikt zu trennen ist eine erstattungsfähige Kautions hingegen von einem Finanzierungsbeitrag – beispielsweise in Form einer „Leihgebühr“ – der förderschädlich wäre und daher unzulässig ist. Primärer Einsatzzweck gemäß Förderrichtlinie „Sonderbudget Leihgeräte“ (SoLe) ist die Zurverfügungstellung von Leihgeräten für Schülerinnen und Schüler. § 598 BGB verpflichtet den Verleiher einer Sache dazu, dem Entleiher den Gebrauch der Sache unentgeltlich zu gestatten; andernfalls läge ein Mietverhältnis vor. Ebenso dürfen weder Kosten für Wartung und Pflege noch Kosten für eine eventuell vom Schulaufwandsträger abgeschlossene Versicherung der Geräte an die Schülerinnen und Schüler weitergegeben werden bzw. der Verleih von einem Abschluss einer solchen Versicherung zulasten der Erziehungsberechtigten abhängig gemacht werden.

2. Schadensersatz

Frage: Inwieweit sind Beschädigungen oder der Verlust von Geräten während des Verleihs durch die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte dem Schulaufwandsträger zu ersetzen?

Antwort:

Grundsätzlich liegt gemäß SoLe die Verantwortung für die rechtliche und organisatorische Umsetzung des Verleihs bei den zuständigen Schulaufwandsträgern. Dies bezieht sich auch auf die Regelungen und Verfahren bei Eintritt von Schadensereignissen. Die Verteilung der mobilen Endgeräte erfolgt durch den Schulaufwandsträger bzw. in dessen Auftrag durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, der die beweglichen Sachen des Schulvermögens für den Schulaufwandsträger nach dessen Richtlinien verwaltet.

Beim Verleih der nach der SoLe geförderten Gegenstände greifen die allgemeinen schadensersatzrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Von darüberhinausgehenden vertraglichen Verpflichtungen zu lasten der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten, wie die generelle Verlagerung allgemeiner Risiken des täglichen Lebens, ist vor dem Hintergrund des verfolgten Zweckes abzusehen, zumal solche vertraglichen Vereinbarungen ggf. rechtlich unwirksam sind.

Mögliche Schadensersatzansprüche resultieren aus dem zwischen der Schülerin oder dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten und dem Schulaufwandsträger als Eigentümer geschlossenen Leihvertrag. Danach ist der Verleiher vertraglich verpflichtet, dem Entleiher den Gebrauch der Sache unentgeltlich zu gestatten – der Leihnehmer wiederum ist verpflichtet, das geliehene mobile Endgerät nach dem Ablauf der für die Leihe bestimmten Zeit zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust des mobilen Endgeräts kann der Leihnehmer dieser Leistungspflicht nicht mehr nachkommen und haftet u.U. für die Nichterfüllung. Er hat den Zustand wiederherzustellen, der bestehen würde, wenn der Verlust bzw. Schaden nicht eingetreten wäre, so dass bei einem Verlust regelmäßig der Zeitwert des Geräts relevant wird. Dahingegen haben Schülerinnen und Schüler bzw. Erziehungsberechtigte Veränderungen oder Verschlechterungen durch den üblichen vertragsmäßigen Gebrauch nicht zu vertreten (Abnutzung).

Generell kommt eine Schadensersatzpflicht aber nur dann in Betracht, wenn der ausleihende Schüler bzw. die ausleihende Schülerin den Schaden zu vertreten hat, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Eine evtl. hinterlegte Kautions (unter Einhaltung der aus dem Verwendungszweck resultierenden Voraussetzungen) kann einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Beschädigung entgegenwirken und den daraus resultierenden Anspruch zumindest teilweise sichern. Anders als bei vorsätzlichem Handeln ist bei Fahrlässigkeit (Außerachtlassung der üblicherweise erforderlichen Sorgfalt) stets im Einzelfall durch den Schulaufwandsträger zu beurteilen, inwieweit der Schaden durch unvorsichtiges oder verantwortungsloses Handeln entstanden ist und ob der Ersatz des entstandenen Schadens tatsächlich eingefordert wird. Ggf. können Ansprüche aus ohnehin bestehenden Versicherungen (wie einer Hausratsversicherung) im Schadensfall geprüft werden, wobei der Abschluss einer zusätzlichen Versicherung für die Leihgeräte aufgrund der zusätzlichen Kosten nicht verlangt werden darf.

Sofern der Verwendungsempfänger nach Prüfung der Umstände den Ersatz eines eingetretenen Schadens nicht verfolgt oder aufgrund der Umstände nicht mit Erfolg durchsetzen kann, hat er seinerseits diesen Ausfall bei der Erfüllung der Zweckbindungsfrist nicht zu vertreten, ähnlich wie dies bei einem unvermeidbaren technischen Defekt der Fall gewesen wäre.

Dadurch entstehen keine (anteiligen) Rückforderungen aufgrund nicht zweckentsprechender Verwendung vor Ablauf der Zweckbindungsfrist. Im Fall eines durchgesetzten Schadensersatzanspruchs in Form einer Geldleistung (z. B. Reparatur des Geräts nicht möglich) sind die Mittel für Ersatzbeschaffungen im Sinne des Verwendungszwecks wiedereinzusetzen.

3. Kopien an den ORH

Frage: Sind dem Bayerischen Obersten Rechnungshof (ORH) Kopien der Bewilligungsbescheide mit einem Verwendungsbetrag ab 50 000 € nach VV Nr. 4.5 zu Art. 44 BayHO zuzuleiten, da es sich um Bundesmittel handelt und die Förderung grundsätzlich nach BHO abgewickelt wird? Welche der Wahlmöglichkeit zwischen Anteilfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung und Festbetragsfinanzierung ist bei der formularbasierten Meldung an den ORH

für die als Vollfinanzierung vorgesehene Förderung nach der Förderrichtlinie „Sonderbudget Leihgeräte“ (SoLe) vorzusehen?

Antwort:

Ja. Nach Rückmeldung des ORH greift die Zuleitungspflicht für diese Bescheide unabhängig von der Mittelherkunft. Ein Zuleitungsformular steht unter <https://formularserver.bayern.de/zuleitungen> zur Verfügung.

Die Zuwendung erfolgt zwar nach Nr. 6.1 der SoLe im Rahmen der Vollfinanzierung, aber aufgrund der nicht im Antrag erforderlichen Maßnahmen- und Investitionsplanung sowie der schwankenden Schülerzahlen im Lernen zuhause ist der tatsächliche Bedarf zum Zeitpunkt der Bewilligung noch ungewiss. Der Bescheid wird deshalb unter Korrekturvorbehalt gewährt und die endgültige Festsetzung der Zuwendungshöhe erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Maßnahmenumsetzung nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung durch Schlussbescheid. Maßgeblich ist ein bestimmter Prozentsatz von den tatsächlichen förderfähigen Kosten in Begrenzung auf einen Höchstbetrag. Dieser beträgt (aufgrund der Vollfinanzierung) sogar 100%, was von der eigentlichen Definition der Anteilsfinanzierung nicht exakt gedeckt ist, sondern in einem „verallgemeinerten“ Sinn zu verstehen ist. Die Zuwendung selbst ändert sich in ihrer Höhe aber durchaus mit den zuwendungsfähigen Kosten und ist aus hiesiger Sicht daher kein Festbetrag.

Die Regierungen wählen ersatzweise die Anteilsfinanzierung, da die Vollfinanzierung im Dropdown-Feld des Zuleitungsformulars an den ORH nicht zur Auswahl steht.

4. Erfüllung des primären Zuwendungszwecks

Frage: Können die Kommunen aufgrund des Zeitdrucks bei der Umsetzung des Sonderbudgets SoLe (Mittel sind reserviert bis 31. Juli 2020) im Umfang der gesamten Fördersumme Geräte beschaffen oder ist die vorherige Feststellung des konkreten Bedarfs an Leihgeräten Voraussetzung?

Antwort:

Die Fördersumme für das Sonderbudget Leihgeräte ist in der den Schulaufwandsträgern mitgeteilten Höhe reserviert und steht auch über den 31.

Juli 2020 hinaus – sofern der Antrag bis dahin gestellt ist – zur Verfügung. Die Fördersummen können zur Beschaffung von Geräten in der benannten Höhe ausgeschöpft werden.

Der Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“) vom 3. Juli 2020 hält fest: „Zweck des Sofortausstattungsprogramms ist es, Schulen zu unterstützen, damit in der Zeit des Corona-bedingt eingeschränkten Schulbetriebes – bis zur Wiederaufnahme des Regelschulbetriebes – einem möglichst hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern digitaler Unterricht zu Hause, unterstützt mit mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones), ermöglicht wird, soweit es hierzu einen besonderen Bedarf aus Sicht der Schulen zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte gibt, die das Erreichen der Unterrichtsziele gefährden.“ Gefördert wird die Beschaffung von Geräten, um die Schulen bei der Ermöglichung eines digitalen Unterrichts zu Hause zu unterstützen.

Eine formelle Bedarfsfeststellung ist nicht vorgesehen bzw. erforderlich. Gleichwohl sollte den Planungen des Schulaufwandsträgers eine Analyse der Bedarfssituation zugrunde liegen, die zum Beispiel schulspezifische Bedarfslagen abbildet. Dies gebietet schon der Zweck der Zuwendung. In der Richtlinie „Sonderbudget Leihgeräte“ ist als Zuwendungsvoraussetzung festgehalten: „Die Zuwendungsempfänger stellen sicher, dass a) die Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich über die beschafften mobilen Endgeräte unterstützt werden, in der Zeit des Corona-bedingt eingeschränkten Schulbetriebes einem möglichst hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern das digital gestützte Lernen zuhause zu ermöglichen, soweit es hierzu einen besonderen Bedarf aus Sicht der Schulen zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte gibt, die das Erreichen der Bildungs- und Erziehungsziele gefährden.“

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) führt ergänzend aus: „Der Zweck des Programms ergibt sich auch aus der Überlegung, dass die Corona-Krise nicht überwunden ist und jederzeit neue Schulschließungen drohen – was sich in den letzten Wochen ja leider auch in verschiedenen Kommunen gezeigt hat. Auf das dann ad hoc fällige Ho-

me Schooling sollen die Schulen und die Schülerinnen und Schüler besser vorbereitet sein. Es geht also nicht zuletzt auch darum, möglichst schnell die Voraussetzungen zu schaffen, um Unterrichtsausfälle durch soziale Ungleichgewichte beim Home Schooling ab Beginn des Schuljahrs 2020/21 abmildern zu können.“ In der Förderung geht es also um die Schaffung der Voraussetzungen für einen Verleih, also um den Aufbau eines Leihgerätepools, der die Schulen in die Lage versetzt, auf Ausleihbedarfe reagieren zu können. Bedarfe können sich im Laufe der Zeit jedoch verändern bzw. neue Bedarfe unvorhersehbar entstehen. Darauf sollen die Schulen vorbereitet werden.

5. Rückforderungen bei nicht erfolgreichem Verleih

Frage: Müssen Fördergelder aus der SoLe zurückgezahlt werden, wenn ein Gerät nicht verliehen wird? Welche Funktion hat in diesem Zusammenhang die Online-Abfrage für Leihgeräte, die am 16. Juni 2020 an allen Schulen eingeleitet wurde?

Antwort:

Nein. Ein Nachweis der einzelnen Verleihvorgänge ist nicht vorgesehen, so dass hieraus keine Rückforderungen für Einzelgeräte resultieren. Die Förderung dient dem Aufbau eines Leihgerätepools. Somit ist eine Deckung zwischen Anzahl der beschafften und Anzahl der tatsächlich verliehenen mobilen Endgeräte nicht zu erwarten

Die an den Schulen stattfindende Online-Umfrage hat keine Auswirkung auf die Auszahlung der Fördersumme. Sie dient dem Monitoring des Gesamterfolgs der Maßnahme. Dabei wird jedoch erwartet, dass die o. g. Zuwendungsvoraussetzungen unter der Bedingung einer vorliegenden (sozialen) Bedarfssituation erfüllt werden und sich dies dann in der Erhebung durch tatsächlich stattfindende Verleihvorgänge widerspiegelt. Auf die Vorrangigkeit des primären Einsatzzwecks ggü. der nachgelagerten schulischen Verwendung gemäß Richtlinie „Sonderbudget Leihgeräte“ wird verwiesen.

6. Erfüllung des sekundären Zuwendungszwecks

Frage: Können die Geräte aus dem „Sonderbudget Leihgeräte“, die nicht verliehen werden, von Anfang an im Unterricht in der Schule verwendet werden?

Antwort:

Es gibt den primären Zuwendungszweck nach „sozialen Kriterien“ (Verleihzweck) und einen sekundären Zweck („pädagogisch begründete Anschlussverwendung nach Maßgabe der Medienkonzepte“). Damit ist sowohl eine zeitliche als auch eine inhaltliche Priorisierung des erstgenannten Zwecks verbunden.

Der Zuwendungszweck impliziert jedoch Folgendes: Solange an einer Schule eines Schulaufwandsträgers ein Verleihbedarf vorliegt, ist dieser vorrangig mit den aus der SoLe beschafften Geräte zu erfüllen. Das bedeutet im Konkreten:

- Die „pädagogische Anschlussverwendung“ darf nur bei nicht (mehr) bestehendem Bedarf für eine Ausleihe erfolgen – entsprechend muss sichergestellt sein, dass bei wieder entstehendem oder zusätzlichem Bedarf im neuen Schuljahr die Geräte für die primäre Verwendung eingesetzt werden.
- Entsprechend soll die Verteilung der Geräte auf die einzelnen Schulen so gestaltet werden, dass zunächst der primäre Zuwendungszweck über die Schulen des Schulaufwandsträgers hinweg erfüllt werden kann.

Die Leihgeräte sollen also zunächst den Verleihbedarf an allen Schulen eines Schulaufwandsträgers decken, ehe sie im Unterricht (ggf. auch einer anderen Schule) verwendet werden. Solange aber kein Verleihbedarf besteht, dürfen nicht für den Verleih benötigte Geräte (auch von Anfang an) im Unterricht eingesetzt werden.

Das BMBF stellt diese Flexibilität im Einsatz der mobilen Endgeräte in seiner Pressemitteilung Nr. 097/2020 vom 3. Juli 2020 wie folgt dar: „Die Situation vor Ort ist von Schule zu Schule unterschiedlich. Die Wiederaufnahme von Unterricht nach den Sommerferien geschieht möglicherweise nicht

überall gleich. Vielleicht unterscheidet sich das Verhältnis von Präsenz- und Online-Unterricht sogar von Klasse zu Klasse. Die Verantwortlichen vor Ort kennen die individuellen sozialen Lagen ihrer Schülerinnen und Schüler am besten. Deswegen können die Schulen am besten entscheiden, wie die Geräte eingesetzt werden. Das gilt sowohl für soziale Bedarfe wie auch für pädagogische Erfordernisse. Die Geräte bleiben im Eigentum der Schule und können dort auch später im Regelbetrieb weiter genutzt werden.“

7. Förderfähigkeit von Software

Frage: Welche Software ist im Rahmen der Förderrichtlinie „Sonderbudget Leihgeräte“ (SoLe) förderfähig?

Antwort:

Die Förderfähigkeit von Software im „Sonderbudget Leihgeräte“ lehnt sich an die Grundsätze der Förderfähigkeit gemäß Förderrichtlinie „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ (dBIR) an: Gemäß Förderrichtlinie „Sonderbudget Leihgeräte“ (SoLe) ist die zum Betrieb der beschafften mobilen Endgeräte erforderliche Software (z. B. Betriebssystem) sowie betriebssystemunterstützende Software zur Sicherung der Systemfunktionalität im erforderlichen Umfang (z. B. Mobile-Device-Management-Lösungen, Schutzsoftware, Virens Scanner, Firewall) förderfähig.

Dies verfolgt der Grundsatz, dass die für den Betrieb der geförderten Hardware (zwingend) erforderlichen Softwarekomponenten wie Betriebssysteme als integraler Teil der Investition verstanden werden, während ergänzende allgemeine, didaktische oder pädagogische Anwendersoftware den Investitionsbegriff nicht erfüllt. Demnach ist ein Office-Paket, das auf den mobilen Endgeräten betrieben wird, nicht förderfähig, die zum sicheren Betrieb erforderliche „Schutzsoftware“ hingegen schon. Es ist in der SoLe - anders als in dBIR - nicht geplant, eigene pauschalen Höchstbeträge vorzugeben, wenngleich auch hier die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Anwendung finden und der Grundsatz der Erforderlichkeit gemäß SoLe gewahrt bleibt.

8. Kosten für die Inbetriebnahme

Frage: Ist auch die Inbetriebnahme der angeschafften mobilen Endgeräte gemäß Förderrichtlinie „Sonderbudget Leihgeräte“ (SoLe) förderfähig?

Antwort:

Die Kosten für die Inbetriebnahme sind grundsätzlich in Analogie zu den Bestimmungen gemäß dBIR in die Förderung eingeschlossen. So wird in Nr. 3 Satz 1 SoLe bei den Investitionen auch die Planung, Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme bestehend aus Integration als förderfähig benannt. Als unmittelbar mit der Inbetriebnahme zusammenhängend gelten die (Erst-)Installation der zum Betrieb erforderlichen Software, die Integration in das bestehende System, eine Erfassung im Mobile-Device-Management-System oder das Aufspielen vorhandener Images.

Da die Verwaltungsvereinbarung, bis auf die explizit im Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“) festgelegten Ausnahmen weiterhin gilt, können die Regelungen des „regulären“ DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 sowie der Verwaltungsvereinbarung (VV) herangezogen werden, d. h. dass § 3 Abs. 4 VV weiterhin gilt: Demnach werden investive Begleitmaßnahmen nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen besteht, was auch projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen, einschließt. Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sowie Kosten für Betrieb, Wartung und IT-Support der geförderten Infrastrukturen sind auch im „Sonderbudget Leihgeräte“ nicht förderfähig. Insbesondere fallen darunter die nach einer Inbetriebnahme der Schülerleihgeräte ggf. im laufenden Betrieb anfallenden Konfigurationen zur (Wieder-)Einbindung der Leihgeräte in die Infrastruktur der Schule oder einem erneuten Verleih nach Rückgabe des Geräts im vorherigem Verleihvorgang.

9. Zusätzliche Rechner für das MDM

Frage: Sind auch (ggf. stationäre) Rechner in die Förderung einbezogen, die dem mobile device management der beschafften mobilen Endgeräte dienen („Muttergeräte“)?

Antwort:

Wie in der dBIR sind auch Rechner förderfähig, die ausschließlich für das Management mobiler Endgeräte (MDM) eingesetzt werden. Sie gelten als unmittelbar mit der Investitionsmaßnahme der mobilen Endgeräte verbunden und ermöglichen im Sinne des Aufbaus einer „digitalen Bildungsinfrastruktur“ eine möglichst wirtschaftliche, effiziente und zweckentsprechende Verwendung der für den Verleih beschafften mobilen Endgeräte. Auch hier gilt der Grundsatz der Erforderlichkeit für diese einsatzzweckgebundenen Rechner.

10. Förderfähigkeit von Garantieverlängerungen

Frage: Gemäß SoLe ist eine Garantieverlängerung für die mobilen Endgeräte für die Dauer der Zweckbindungsfrist zuwendungsfähig. Ist eine Garantieverlängerung für geförderte IT-Ausstattungsgegenstände auch über die Zweckbindungsfrist hinaus förderfähig?

Antwort:

In den Vollzugshinweisen zur Förderrichtlinie "digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen" (dBIR) ist unter Nr. 6.2 (Allgemeines zur Förderfähigkeit) geregelt:

(9) Eine Garantieverlängerung bis zum Erreichen der Zweckbindungsfrist für beantragte und als zuwendungsfähig anerkannte IT-Ausstattung ist förderfähig. Entstehende Kosten sind auf der Rechnung getrennt auszuweisen.

Damit ist das Einhalten der gemäß Anlage 2 zur dBIR geforderten technischen Mindestkriterien bzgl. der Garantie innerhalb der Zweckbindungsfrist möglich. Mit Ablauf der Zweckbindungsfrist endet auch die Verpflichtung des Zuwendungsempfängers zur zweckentsprechende Nutzung. Daher sind die anteiligen Kosten einer über die Zweckbindungsfrist hinausgehenden Garantieverlängerung vom Zuwendungsempfänger zu tragen. Im Son-

derprogramm Leihgeräte ist analog zu verfahren, d. h. Garantieverlängerungen bis zur Dauer der Zweckbindungsfrist sind förderfähig, darüberhin-
ausgehende Anteile werden vom Zuwendungsempfänger getragen.

11. Förderfähigkeit von Zubehör für nicht geförderte IT-Ausstattung

Frage: Viele Schüler haben beim Lernen zuhause Zugang zu einem stationären Rechner ohne Webcam. Sind Webcams für bereits vorhandenen stationäre Geräte förderfähig oder nur in Verbindung mit einem Leihgerät?

Antwort:

In der Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule ist unter § 3 (Fördergegenstand) festgelegt:

(1) ¹Die Mittel des Sofortausstattungsprogramms werden für die Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten, einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs [...] gewährt.

Zubehör ist also ausschließlich in unmittelbarer Verbindung mit der Beschaffung von mobilen Endgeräten förderfähig. Dies gilt für unmittelbar zum Betrieb erforderliches Zubehör wie Eingabegeräte, Headsets, Schutzhüllen, WLAN-Router (Hardware) und Tablet-/Laptopkoffer, nicht förderfähig sind jedoch weitere externe Peripheriegeräte wie Drucker, zusätzliche Monitore, Scanner, Videokameras sowie laufende Kosten für Mobilfunkverträge. Die davon losgelöste Förderung von Zubehör wie Webcams für vorhandene stationäre Rechner ist für nicht im Rahmen des Sonderbudgets Leihgeräte beschaffte IT-Ausstattungsgegenstände nicht eröffnet.

12. Schulaufwandsträgerwechsel

Frage: Für eine Schule wechselt der Schulaufwandsträger, bzw. er ist in den Amtlichen Schuldaten des Jahres 2019/2020 noch unter einer alten Bezeichnung geführt. Wie wird hier bei der Beantragung / Bewilligung im „Sonderbudget Leihgeräte“ verfahren?

Antwort:

Falls sich die Aktualisierungen auf alle Schulen eines Schulaufwandsträgers (und nur diese) beziehen, ist eine eindeutige Zuordnung des bisheri-

gen zum neuen Schulaufwandsträger möglich. Eine Aktualisierung der Anlage 1 zur SoLe sowie der Fördermappe ist somit nicht zwingend notwendig. Hier wird der Antrag zur SoLe unter Verwendung der laufenden Nummer des bisherigen Schulaufwandsträgers gestellt. Der Antragsteller weist bereits im Antrag auf die geänderte Bezeichnung hin. Der Bewilligungsbescheid erfolgt dann unter der aktualisierten Bezeichnung, während die reguläre Fördermappe im weiteren Verfahren verwendet wird.

Ist keine eindeutige Zuordnung des bisherigen zum neuen Schulaufwandsträger möglich, etwa wenn nur ein Teil der Schulen zu einem neuen Schulaufwandsträger übergeht oder der neue Schulaufwandsträger bereits für andere Schulen zuständig ist, dann wird die Fördermappe durch das Staatsministerium für diesen Fall individuell angepasst und durch die zuständige Bezirksregierung den betroffenen Schulaufwandsträgern übermittelt. Die Anlage 1 zur SoLe wird nicht aktualisiert.

13. Schulneugründungen

Frage: Zum nächsten Schuljahr eröffnet eine neue Schule. Vorläuferklassen befinden sich momentan an einer Schule, die zur Zuständigkeit eines anderen Schulaufwandsträger gehört. Kann der neue Schulaufwandsträger für den Bedarf der zukünftigen Schüler Leihgeräte beantragen? Wie wird mit den Geräten verfahren, die den Bedarf derjenigen Schüler abdecken, die zu Beginn des kommenden Schuljahres an die neu gegründete Schule wechseln?

Antwort:

Die Berechnung des „Sonderbudgets Leihgeräte“ für die einzelnen Schulaufwandsträger erfolgt stichtagsbezogen auf Basis der Amtlichen Schuldaten des Schuljahres 2019/2020. Dem liegt die Konzeption des Programmes als Soforthilfemaßnahme aufgrund der Corona-pandemiebedingten Schulschließungen im Schuljahr 2019/20 zugrunde (primärer Zweck). Eine Berücksichtigung der Schülerzahlen kommender Schuljahre ist im Rahmen des auf das Schuljahr 2019/20 zielenden Sonderbudgets Leihgeräte daher nicht möglich. Es ist dem aktuellen Schulaufwandsträger aber unbenommen, einen der Schülerzahl angemessenen Teil der im

Rahmen des Sonderbudgets Leihgeräte beschafften Endgeräte förderunschädlich an den Schulaufwandsträger der neu gegründeten Schule zu übereignen – unentgeltlich und vorbehaltlich der weiteren Erfüllung des Zweckbindungszwecks durch die neu gegründete Schule bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist.

14. Vorlage Verwendungsnachweis und Restmittelausschüttung

Frage: Kann bereits für die zum Antragstermin 31. Juli 2020 bewilligte Zuwendung ein Verwendungsnachweis eingereicht und ein Schlussbescheid erstellt werden und dennoch an einer möglichen nachgelagerten Restmittelausschüttung zum Termin 31. August 2020 teilgenommen sowie eine Maßnahmenenerweiterung durch Nachbewilligung über einen Änderungsbescheid beantragt werden?

Antwort:

Die nicht bis zum 31. Juli 2020 beantragten bzw. nicht bewilligten Mittel aus der Landesscheibe (Restmittel) fließen einer nachgelagerten Restmittelausschüttung im Schuljahr 2020/21 zu, sofern diese mindestens 2,5 Prozent der Landesscheibe umfasst. Hierfür kann der Schulaufwandsträger die Teilnahme an diesem Verfahren spätestens bis zum 31. August 2020 beantragen und meldet den Zusatzbedarf unabhängig und zusätzlich zur bereits bewilligten Zuwendung maximal bis zur Höhe des Sonderbudgets Leihgeräte an.

Wenn jedoch ein Schulaufwandsträger bereits für die auf Grundlage des Antrags zum 31. Juli 2020 erfolgte „Erstbewilligung“ den Verwendungsnachweis vorgelegt hat, ist das Zuwendungsverfahren über die Festlegung der endgültigen Zuwendungshöhe durch Schlussbescheid abgeschlossen.

Eine Teilnahme an der nachgelagerten Restmittelausschüttung ist dann nicht mehr möglich. Die Regierungen werden daher gebeten, diejenigen Zuwendungsempfänger, die einen Verwendungsnachweis bereits vor dem 31. August 2020 einreichen, auf den dadurch erfolgenden Abschluss des Förderverfahrens hinzuweisen und die Möglichkeit eines Zurückziehens des eingereichten Verwendungsnachweises zu eröffnen, die die Teilnahme an der nachgelagerten Restmittelausschüttung ermöglicht. Im Fall eines

Verzichts durch den Zuwendungsempfänger ist der Abschluss des Verfahrens durch Schlussbescheid möglich.

15. Vergabe von Aufträge im Sonderbudget Leihgeräte

Frage: Gibt es im Zuge der dringlichen Beschaffung der Schülerleihgeräte im Sonderbudget Leihgeräte Optionen, Vergabeverfahren zu beschleunigen und eilige Beschaffungen vergaberechtskonform zu stückeln?

Antwort:

Grundsätzlich gilt, dass die Zuwendungsempfänger auch im Förderprogramm „Sonderbudget Leihgeräte“ über die haushaltsrechtlichen Bestimmungen, die allgemeinen Nebenbestimmungen oder von Gesetzes wegen zur Anwendung des (aktuell gültigen) Vergaberechts verpflichtet sind. Insbesondere hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bereits in den Vollzugshinweisen zur Förderrichtlinie „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ (dBIR) (s. www.km.bayern.de/digitalpakt) allgemeine vergaberechtliche Hinweise gegeben, die aber weder eine Bindungswirkung für die vergaberechtliche Rechtsprechung entfalten noch die Schulaufwandsträger von ihrer Verantwortung für eine rechtlich korrekte Durchführung der Verfahren entbinden können. Insofern können auch in Bezug auf das „Sonderbudget Leihgeräte“ (SoLe) keine Ausnahmeregelungen vom Vergaberecht getroffen werden. Vielmehr ist im jeweiligen Einzelfall zu klären, welche Möglichkeiten und Anforderungen innerhalb des Vergaberechts bestehen – dabei können die aus der aktuellen Corona-Krise herrührenden Umstände ggf. eine Rolle spielen. In diesem Zusammenhang hat das Staatsministerium in seinen Schreiben wiederholt auch auf die Ausführungen im „Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) vom 19. März sowie auf die „Leitlinien der Europäischen Kommission zur Nutzung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch die COVID-19-Krise verursachten Notsituation“ (2020/C 108 I/01) hingewiesen. In seinem Schreiben weist das BMWi für Vergaben ab Erreichen des EU-Schwellenwerts u. a. auf

Möglichkeiten und Voraussetzungen für eine schnelle und verfahrenseffiziente Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Pandemie über das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb sowie auf Möglichkeiten zur Nutzung und Ausweitung bestehender Verträge hin. Dafür sehen die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Möglichkeiten zur Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren vor, die in Gefahren- und Dringlichkeitslagen zur Anwendung kommen können. Inwieweit jedoch die Voraussetzungen im jeweiligen Einzelfall tatsächlich vorliegen, lässt sich nicht Staatsministerium aus allgemein bzw. ohne Kenntnis der jeweiligen Umstände pauschal beantworten. Rechtliche Einzelfragen kann das Staatsministerium bereits zuständigkeitshalber nicht beantworten.

Aus der förderrechtlichen Sicht kann Folgendes ergänzt werden:

Entsprechend der Förderrichtlinie „Sonderbudget Leihgeräte“ (SoLe) vom 10.06.2020, ist Ziel des zwischen Bund und Ländern vereinbarten Sofortausstattungsprogramms, für die Fortdauer eines zumindest phasenweise erforderlichen „Lernens zuhause“ einem möglichst hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern eine adäquate Teilnahme an digitalen Lern-, Arbeits- und Kommunikationsformen zu eröffnen und einen Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit zu leisten. Insofern erkennt das Staatsministerium in dem nun zusätzlich zum regulären DigitalPakt Schule aufgesetzten „Sonderbudget Leihgeräte“ (SoLe) ein eigenständiges Förderprogramm, das zusätzlich zur Förderung nach der Richtlinie „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ (dBIR) besteht. Wie bekannt ist, erfolgt die Bestimmung der Gesamtleistung bzw. des Vorhabens gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nach einer funktionalen Betrachtungsweise. Demnach sind Leistungen, die in einem unmittelbaren organisatorischen bzw. inhaltlichen, wirtschaftlichen und technischen Zusammenhang stehen, bei der Auftragswertschätzung zusammenzurechnen. Ob im konkreten Fall einer Kommune ein solcher Zusammenhang zwischen Beschaffungen über die beiden Förderschienen hinweg besteht, kann immer nur im Einzelfall geprüft und entschieden werden. Die für die Vergabe verantwortlichen Zuwendungsempfänger haben hierbei insbesondere die erforderlichen Begründungs- und Dokumentationspflichten zu beachten. Bei einer tragfähi-

gen Begründung für das Vorliegen der Voraussetzungen für eine eigenständige Beschaffung sieht das Staatsministerium bei Nachweis einer ausreichenden Dokumentation – rein aus der förderrechtlichen Perspektive – keinen Anlass zur Feststellung eines schweren Vergabeverstößes, der gemäß den „Richtlinien zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen“ des Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zu einem Widerruf des Zuwendungsbescheids mit entsprechenden Rückforderungen zu führen hat. Diese Einschätzung steht jedoch unter dem Vorbehalt einer davon abweichenden Rechtsprechung durch die Vergabekammern, der nicht vorgegriffen werden kann.